





Bankaufsichtliche Anforderungen an die IT (BAIT)

Dr. Michael Paust, Deutsche Bundesbank

Renate Essler, BaFin

Grafik Quelle: BaFinJournal

Inhalt

Veröffentlichung der BAIT

- 1 Zielsetzung
- 2 Grundprinzipien
- 3 Rückmeldung der Finanzwirtschaft

MaRisk/BAIT Prüfungspraxis

- 4 Erste Eindrücke
- 5 Beispiele
- 6 Trends

Weitere Entwicklung der BAIT

- 7 Anwendung der BAIT für Betreiber kritischer Infrastrukturen
- 8 Ergänzung um IT-Notfallmanagement
- 9 BAIT im Zusammenhang europäischer Anforderungen



Veröffentlichung

- Veröffentlichung der BAIT als "Rundschreiben 10/2017 (BA) Bankaufsichtliche Anforderungen an die IT (BAIT)" erfolgte am 06.11.2017
- die englische Übersetzung "Circular 10/2017 (BA) Supervisory Requirements for IT in Financial Institutions" ist auf der Internetseite der BaFin und Deutschen Bundesbank abrufbar



Zielsetzung

- Die Erwartungshaltung der Aufsicht an die Institute wird durch BAIT transparenter
- Erhöhung des unternehmensweiten IT-Risikobewusstsein im Institut und gegenüber den Auslagerungsunternehmen

Zielgruppe – Geschäftsführung:

- zeigt Risikobewusstsein
- legt Strategie fest
- stellt angemessene Ressourcen bereit
- nimmt Steuerungsaufgaben wahr



Grundprinzipien

- Interpretation der Anforderungen an eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation (§ 25a Abs. 1 KWG)
- Interpretation der Anforderungen an Auslagerung von Aktivitäten und Prozessen (§ 25b KWG)
- Konkretisierung der MaRisk
 - knüpft an Textstellen der MaRisk an
 - prinzipienorientiert und flexibel
 - Proportionalitätsprinzip bleibt gewahrt
 - Anforderungen zu Sicherheitszielen in den MaRisk
- Anforderungen der BAIT sind nicht abschließend

Hinweis:

Prinzipien und Ziele gelten gleichermaßen für Auslagerungen



Rückmeldungen der Finanzwirtschaft

- Hoher Diskussions- und Kommunikationsbedarf mit der Aufsicht
- BAIT Vorträge durch Mitarbeiter der BaFin und Bundesbank
- viele Fragen während der Vorträge und im Anschluss zu den Themen
 - Informationssicherheitsbeauftragter
 - sonstigen Fremdbezug von IT-Dienstleistungen
- vereinzelte Auslegungsfragen zu den Themen
 - Informationssicherheitsbeauftragter
 - Auslagerungen an Cloud Service Provider
- weiterer Austausch mit Vertretern von Industrie sowie Verbänden
- Teilnahme in verschiedenen Fachgruppen



Inhalt

Veröffentlichung der BAIT

- 1 Zielsetzung
- 2 Grundprinzipien
- 3 Rückmeldung der Finanzwirtschaft

MaRisk/BAIT Prüfungspraxis

- 4 Erste Eindrücke
- 5 Beispiele
- 6 Trends

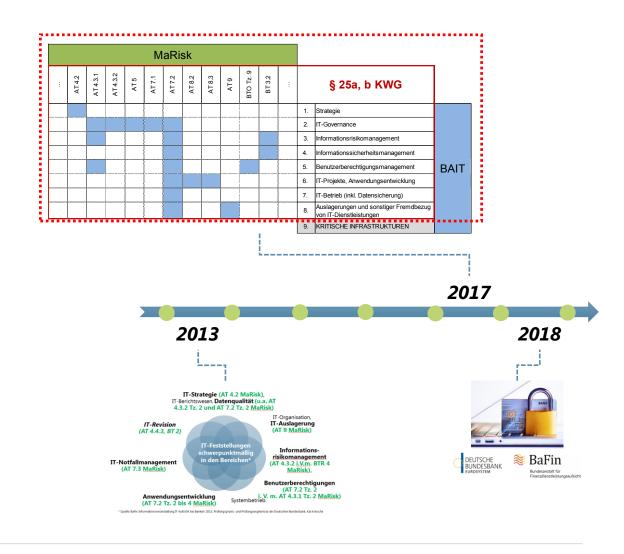
Weitere Entwicklung der BAIT

- 7 Anwendung der BAIT für Betreiber kritischer Infrastrukturen
- 8 Ergänzung um IT-Notfallmanagement
- 9 BAIT im Zusammenhang europäischer Anforderungen



MaRisk/BAIT Prüfungspraxis - Erste Eindrücke

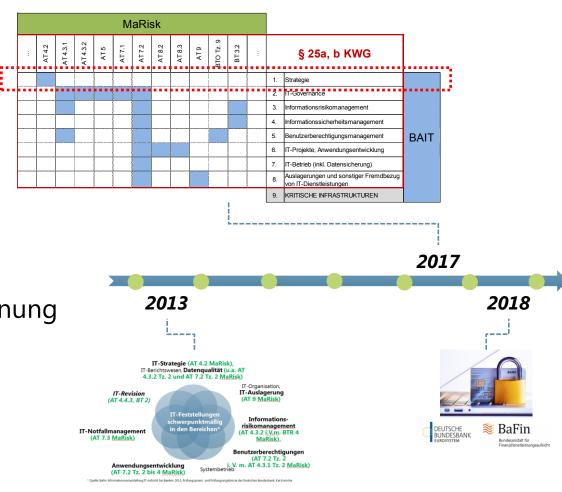
- MaRisk Anpassung am 27.10.2017
- Veröffentlichung der BAIT am 6.11.2017
- vorlaufend: Erörterung der BAIT-Themen im Fachgremium IT März 2016
- Awareness
- Transparenz
- Evaluierung
- Projekte





MaRisk/BAIT Prüfungspraxis - Beispiel IT-Strategie

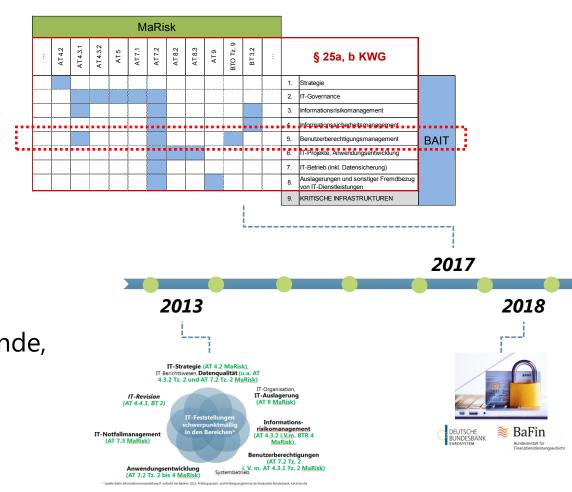
- Strategieprozess
- Konsistenz
- Mindestinhalte
- Überprüfbarkeit der Zielerreichung / Überführbarkeit in die operative Unternehmensplanung
- Strategieberichterstattung
- Erörterung Aufsichtsrat





MaRisk/BAIT Prüfungspraxis - Beispiel Benutzerrechte

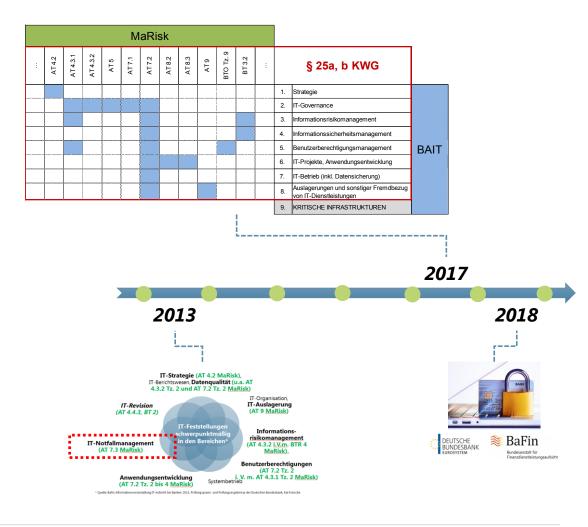
- Minimale Berechtigung / Auslagerung
- SoD, Rechtematrizen, Sonderberechtigungen
- Einbindung aller relevanter Stellen bei Vergabe
- Berechtigungskonzepte
- kritische Berechtigungen
- Rezertifizierung: Zuständigkeiten, Turnus/Rückstände,
 Soll/Ist, Rechteentzug
- Austauschlaufwerke





MaRisk/BAIT Prüfungspraxis - Beispiel Notfallvorsorge

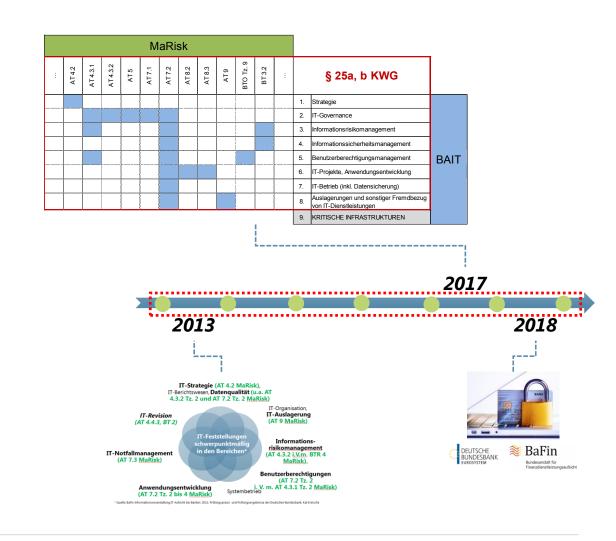
- Business Impact Analyse
- Notfallkonzepte
- Testen zeitkritischer Prozesse sowie Komponenten bzgl. identifizierter Szenarien
- Dokumentation
 - Prozess zur Erstellung der BIA
 - Notfalltestplanung / Mehrjahresplanung
 - Wiederherstellung IT-Services
 - Tests





MaRisk/BAIT Prüfungspraxis - Trends

- Bankfachliche MaRisk-Prüfungen
- IT-Prüfungen / Technisch-organisatorische Ausstattung
- Erstaufnahme der IT-Prozesse
- Nachschauprüfungen





Inhalt

Veröffentlichung der BAIT

- 1 Zielsetzung
- 2 Grundprinzipien
- 3 Rückmeldung der Finanzwirtschaft

MaRisk/BAIT Prüfungspraxis

- 4 Erste Eindrücke
- 5 Beispiele
- 6 Trends

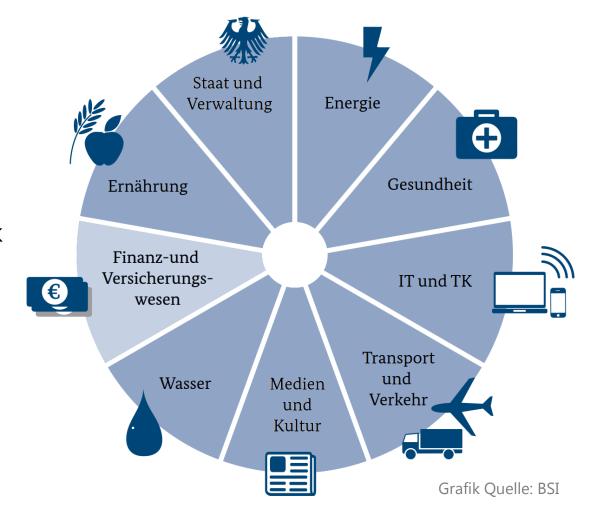
Weitere Entwicklung der BAIT

- 7 Anwendung der BAIT für Betreiber kritischer Infrastrukturen
- 8 Ergänzung um IT-Notfallmanagement
- 9 BAIT im Zusammenhang europäischer Anforderungen



Anwendung der BAIT für Betreiber kritischer Infrastrukturen

- Ergänzung der BAIT (RS 10/2017) am 14.9.2018 um das Kapitel 9. "Kritische Infrastrukturen"
- Optional für die Erbringung des Nachweises gem. § 8a Absatz 3 BSIG
- Erarbeitung in Abstimmung zwischen dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI)
- zusätzliche Anforderungen für KRITIS-Betreiber zur Überwachung der kritischen Dienstleistungen





Anwendung der BAIT für Betreiber kritischer Infrastrukturen

- Anwendung der BAIT-Anforderungen auf alle Komponenten und Bereiche der kritischen Dienstleistung
- Bewertung der Auswirkungen von Sicherheitsvorfällen auf die kritischen Dienstleistungen
- Umsetzung von Maßnahmen zur Risikominderung oder –vermeidung für die kritischen Dienstleistungen (z.B. Anwendung von Konzepten der Hochverfügbarkeit)
- Implementierung und regelmäßiges Testen von Notfallvorsorgemaßnahmen
- Überprüfung und Bestätigung durch den Jahresabschlussprüfer
- Meldepflicht ist unverändert gegenüber dem BSI einzuhalten



Ergänzung um IT-Notfallmanagement

- Erweiterung der BAIT um Anforderungen an ein Notfallmanagement unter Berücksichtigung der IT-Belange geplant
 - Konkretisierung des AT 7.3 der MaRisk in der BAIT
 - Konkretisierung der Test- und Wiederherstellungsverfahren für IT-Systeme und die zugehörigen IT-Prozesse



BAIT im Zusammenhang europäischer Anforderungen

- European Banking Authority (EBA) erarbeitet derzeit ihre Erwartungshaltung an das Management der IT-Risiken in den Instituten mit dem Arbeitstitel "ICT Risk Management Guidelines"
- Europäische Zentralbank (EZB) wird ihre Erwartungshaltung an das Management der IT-Risiken im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus SSM ebenfalls umsetzen
- Einbeziehung der EBA Guideline 2017/17 "Leitlinien zu Sicherheitsmaßnahmen bzgl. der operationellen und sicherheitsrelevanten Risiken von Zahlungsdiensten gemäß der Richtlinie (EU) 2015/2366 (PSD2)"





Ansprechpartner



Dr. Michael Paust

Tel. +49 (0)69 / 9566-3746

michael.paust@bundesbank.de

Zentralbereich Banken- und Finanzaufsicht Bankgeschäftliche Prüfungen und Umsetzung internationaler Standards

Renate Essler

Tel. +49 (0)228 / 4108-2440

renate.essler@bafin.de

Bankenaufsicht, Gruppe IT-Aufsicht IT-Prüfungen und Prüfungs-/ Aufsichtsunterstützung

